

Zeitschrift:	Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : officielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]
Herausgeber:	Schweizerische Verkehrszentrale
Band:	- (1948)
Heft:	6
Artikel:	Die Wiedergeburt der freien Schweiz
Autor:	Schnürch, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-776310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

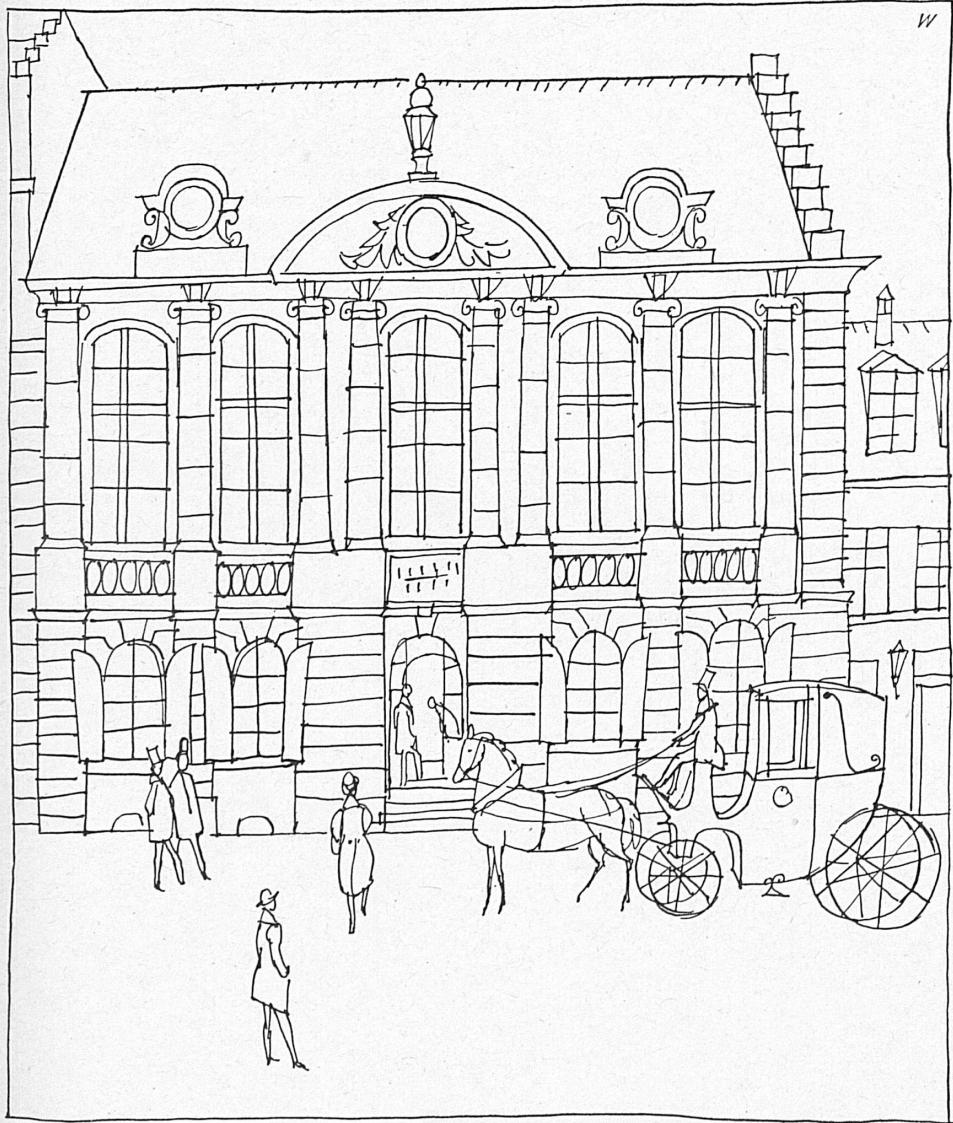
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wiedergeburt der freien Schweiz



Tagsatzung 1848

Langsam bereitete sich vor hundert Jahren das Schicksal der Eidgenossenschaft vor — blitzartig erfüllte es sich. Es war mehr als, wie es die Urheber des Bundesstaates genannt haben, eine «Bundesreform»: es war zuerst eine Befreiung aus einem halbhundertjährigen Zustand der Hörigkeit: 1798 war die Schweiz ein Satellit Frankreichs und 1814 ein Protektorat seiner Besieger geworden. Es war gleichzeitig die Festigung zu einem nach außen straff geeinigten Bundesstaat und ein inneres Auswägen der sich bekämpfenden politischen Kräfte, ein radikales Ausräumen lebensfeindlich gewordener Erbstücke und ein liberales Offenhalten der Staatsordnung für die Bedürfnisse der Zukunft, so daß fortan kein Rechtsbruch mehr nötig war, um die aus

der industriellen Revolution entspringenden Forderungen an die Gesellschaftsordnung zu erfüllen.

Der Unterschied zwischen schönen Worten, die auf dem Papier stehen — mögen sie auch von allen Mächten unterzeichnet sein — und der Wirklichkeit ist kaum je so kraß hervorgetreten wie im Vergleich zwischen der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 und dem Zustand der Schweiz bis zu ihrer Selbstbefreiung. Wir lesen in jener Akte:

«daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß in dem wahren Interesse der Politik ganz Europas liegen»,

und stellen gleichzeitig fest, daß schon der

Bundesvertrag vom 7. August 1815 unter dem fremden Einfluß der gleichen Siegerallianz zustandegekommen war, die dann auch den Anspruch erhob, daß die Schweiz nichts daran ändern dürfe ohne Genehmigung der Garanten. Es ging so weit, daß Frankreich, der Geschlagene des großen Krieges, seinen ungeschmälerten Rang als Großmacht mit besonders schroffer Behandlung der Schweiz betonte, etwa mit Besetzung des Jura drohte, wenn Bern nicht innert zweimal vierundzwanzig Stunden von einem mit andern Kantonen vereinbarten Konkordat zurücktrete, das Frankreich gar nicht berührte!

Die Zeit der Restauration war eine Zeit wohltätiger Rekonvaleszenz. Aber als sich neue Kräfte regten, fanden sie sich durch die unabänderbar gestaltete Staatsordnung ans Krankenbett gebunden. Wenn sie schließlich die Fesseln zerrissen, dann war etwas mehr als Liberalismus oder Radikalismus oder sonst ein Ismus dahinter: es war auch noch die Kraft der Dampfmaschine dabei.

Freilich war das Gefühl für das neue Leben, das mit dem Aufkommen der Maschinen anhob, in leitenden Kreisen noch nicht sehr lebendig. Als Bern 1846 in der Tagsatzung anregte, dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnen in allen Kantonen die gleiche Spurweite erhielten, blieb es allein. Basel schloß sich unbedenklich an das französische Eisenbahnsystem an, widersetzte sich aber der Verlängerung der Strecke Zürich—Baden bis an den Rhein.

Zum Glück hatte die Restauration des alten Staatenbundes nicht alles in den früheren Zustand zurückgesetzt. Wenn die gewesenen Untertanenländer Tessin, Aargau, Thurgau und Waadt nicht zu gleichberechtigten Kantonen erhoben worden wären, so hätte die Schweiz die außerordentlich gefährliche Krise von 1847/48 schwerlich überstanden. Aber auch die neu in den Sattel gehobenen Aristokratien fühlten sich nicht recht wohl. Denn sie verdankten ihre Herrschaft dem Ausland, und auch die Erinnerung an das Ende der alten Eidgenossenschaft trug nicht zur moralischen Stärkung des Regimentes bei, um so weniger, als die restaurierte Schweiz von ihren Schirmherren recht schnöd behandelt wurde. Das militärische Ansehen der Eidgenossenschaft war trotz den Waffentaten unter Napoleons Adlern nach dem kläglichen Zusammenbruch von 1798 und einem auch nicht gerade gloriosen Einfall in Frankreich (hinter den Bagagewagen der Kaiserlichen her) ebenfalls recht tief gedrückt. Die fremde Diplomatie äußerte sich mit Verachtung über die inneren Zustände und bemühte sich mit Erfolg

(dessen sich der französische Botschafter de Moustier zum voraus rühmte), die Schweizer zu entzweien. Namentlich wurde der innere Zollkrieg immer wieder angefacht. Die junge Industrie fand eher Absatz in Ostindien als in der Nähe.

Ein solcher Zustand war der Achtung vor dem Bundesvertrag sehr schädlich. Ein gefährlicher Geist der Gewalt griff um sich. Es war schon ein bedenkliches Zeichen, aber es entsprach der innern Wirklichkeit des Landes, als der Berner Schultheiß Neuhaus bei der Eröffnung der Tagsatzung sagte, es gebe Zeiten, in denen die Verfassung nicht das oberste Gesetz sei. Der Aargauer Klostersturm verletzte den Bundesvertrag, der Bestand und Besitz der Klöster unter eidgenössischen Schutz stellte. Die Freischarenzüge waren ein Landfriedensbruch. Sollte die Schweiz den alten, blutigen Irrweg gehen, den der Römer Cicero mit seinem immer noch unbedenklich nachgesprochenen Wort eröffnete: «Salus publica suprema lex esto» (Das öffentliche Wohl sei das oberste Gesetz)? Man hatte doch gesehen, wie das Comité du Salut public in der französischen Revolution alle eben noch feierlich verkündeten Menschen- und Bürgerrechte durch brutale Zweckgewalt zertrat. Und seither sollten wir erfahren, daß irgendein «Wohl» oder «Nutzen des Volkes» jede Tyrannie begründen muß.

Es lag in dieser stürmischen Entwicklung ein Beweis für das, was der Gründer des liberalen

Rechtsstaates von Zürich, Friedrich Ludwig v. Keller, rückschauend festgestellt hat:

«Früher war die Verfassung ein Götze, den man nicht antasten durfte; daher war es ganz natürlich, daß sie durch eine Revolution über den Haufen geworfen wurde. Jetzt gilt als Regel, daß man sie zwar abändern, aber nichts an ihr, das noch nicht abgeändert ist, verletzen darf.»

*

Die eidgenössische Revolution ging allen andern Freiheitsbewegungen, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts Europa erschütterten, voraus. Sie allein hat etwas Dauerndes aufgestellt: den schweizerischen Bundesstaat, wie er heute noch, an Fundament, Traggerüst und Dach völlig unverändert, dasteht. In Frankreich brachte die Februarrevolution die bald vom zweiten Kaiserreich ersticke zweite Republik; die Märztürme brachen in Deutschland und Österreich wohl dürre Äste herunter, legten aber den Baum der Monarchie nicht um; die Italiener wollten ihr Land von Österreich befreien, aber der alte Radetzki blies ihnen bei Custoza einen andern Marsch; die Polen, die sich gegen die Zarenherrschaft, die Ungarn, die sich gegen Österreich erhoben, wurden durch russische Heeresmassen niedergewalzt.

Die Schweiz errang ihr besseres Los in höchster Gefahr durch Mut und Glück (das Glück, das den Mutigen hold ist). Glück: England stand seit 1846 unter der Führung des libe-

ralen Palmerston, der in der Interventionspolitik der Heiligen Allianz den Bremser spielte und so der Schweiz eine allerdings sehr knapp bemessene Frist erwirkte, in der sie ihren innern Streit beilegen konnte. Schon hatte die Tagsatzung den Sonderbund mit Mehrheit aufzulösen beschlossen, weil er eine «dem allgemeinen Bunde nachteilige Verbindung» war (§ 6 des Bundesvertrages), und damit den Mächten getrotzt, die nur einstimmige Beschlüsse anerkennen wollten. Dann trat zunächst eine Zeit des Zögerns und Zweifelns ein. Aber im Herbst war nach 25 Tagen auf einmal der Feldzug zu Ende, und als das Ausland Frieden stiften wollte, kam es zu spät. Als es aber sich anschickte, uns eine neue Verfassung zu geben, trat England offen für das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz auf. Die andern kriegen bald mit sich selbst zu tun. Die Eidgenossenschaft war mündig geworden. Erst jetzt konnte sie auch ehrlich neutral sein, was einem abhängigen Staat gegenüber der ihn beherrschenden Macht niemals möglich ist.

Im brüderlichen Geist, in dem Dufour den Krieg geführt, wurde die Schweiz politisch neugestaltet. Gewiß war es ein Befehl des radikalen Siegers; aber dieser Befehl sah über den Vorteil des Augenblickes weit hinaus und brachte die Ordnung, die beide befriedigt, in einem Hause, in dem wir seither hundert Jahre Frieden und Freiheit genossen haben.

Ernst Schürch.

